86 TEIL A PLANZEICHNUNG

29 . 06 . 00

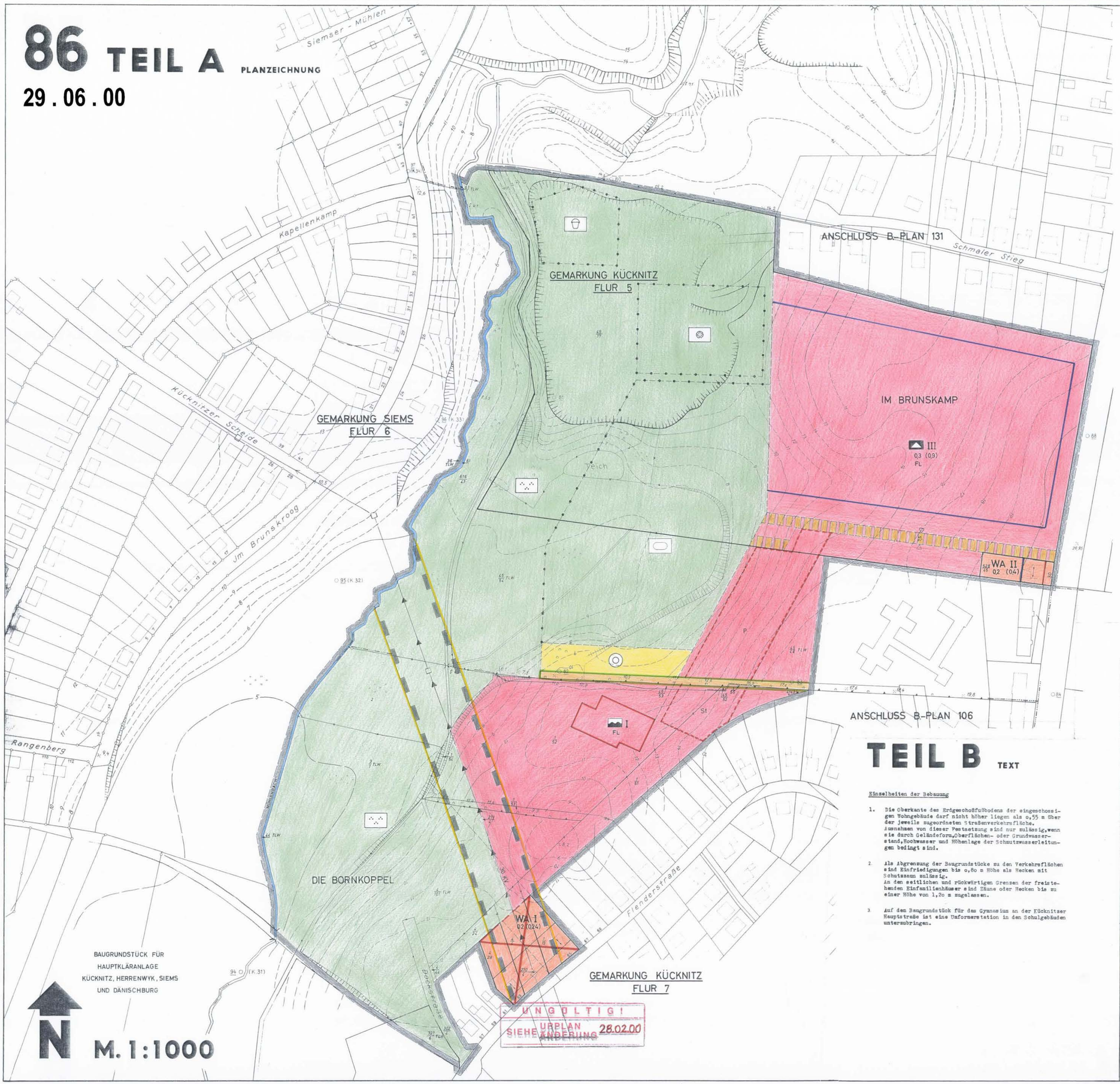

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

zB II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
zB 0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL
zB (0,4) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

BAULINIE
BAUGRENZE
FL — FLACHDACH
FIRSTRICHTUNG (VERBINDLICH)

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

PARKANLAGE
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
TUMMELPLATZ

BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

SCHULE
HALLENBAD

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

BRUNNEN

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN

WASSERFLÄCHEN

MÜHLENBACH

SONSTIGES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
St — FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
P — FLÄCHEN FÜR PARKPLÄTZE

STRASSENPROFILE

15 — 5,5 — 7,5 — ZUWEGUNGSFLÄCHE

KENNZEICHNUNGEN U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE VORKEHRUNGEN ERFORDERLICH SIND (40m BEREICH)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
EIGENTUMSGRENZE
IN AUSSICHT GENOMMENE GRENZE
WEGFALLENDE GRENZE
WALLHECKE
HÖHE ÜBER NN
VORHANDENE GEBÄUDE

WEITERE SIGNATUREN SIEHE KATASTERVORSCHRIFTEN!

TEIL B TEXT

Einzelheiten der Bebauung

1. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens der eingeschossigen Wohngebäude darf nicht höher liegen als 0,55 m über der jeweils zugeordneten Straßenverkehrsfläche. Ausnahmen von dieser Festsetzung sind nur zulässig, wenn sie durch Geländeform, Oberflächen- oder Grundwasserstand, Hochwasser und Höhenlage der Schmutzwasserleitungen bedingt sind.

2. Als Abgrenzung der Baugrundstücke zu den Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis 0,80 m Höhe als Hecken mit Schutzzaun zulässig.
An den seitlichen und rückwärtigen Grenzen der freistehenden Einfamilienhäuser sind Zäune oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zugelassen.

3. Auf dem Baugrundstück für das Gymnasium an der Kücknitzer Hauptstraße ist eine Umformerstation in den Schulgebäuden unterzubringen.

29 . 06 . 00

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK
BEBAUUNGSPLAN IM BRUNSKAMP 86

Aufgrund des § 2 Abs. 7 in Verbindung mit § 10 - Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG und der §§ 4 und 28 f Gemeindeordnung (GO) vom 24. Januar 1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 25.4.1968 und vom 27.2.1969* die Satzung, bestehend aus Teil A (Planzeichnung) und Teil B (Text), über den Bebauungsplan 86 erlassen. *(Änderungsbeschluß gem. Erlaß des Innenministers vom 14.10.1968)

Die Genehmigung dieser Satzung über den Bebauungsplan 86, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 14.10. und 25.11.1968 Az. IV 81c-813/04-23 (86) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen und Hinweise wurde mit Erlaß des Innenministers vom 25.3.1969 Az.: IV 81c-813/04-23 (86) bestätigt.

Lübeck, den 9.4.1969
Der Senat der Hansestadt Lübeck
L.S.
GEZ. BROMME
Senator
1. stellv. Bürgermeister

Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 28.3.1963
Lübeck, den 30.11.1967
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
i.V. i.A.
L.S.
GEZ. KRESSE — Senator
GEZ. KREMMER — Oberbaurat

Der katastermäßige Bestand am 13.9.1967 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 9.8.68
Katasteramt
i.V.
L.S.
GEZ. SONNEMANN
Regierungsvermessungsrat

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.1.1968 bis zum 28.2.1968 nach vorheriger am 16.1.1968 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, öffentlich ausgelegen.
Lübeck, den 15.8.68
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
i.A.
L.S.
GEZ. BOIE
Obersenatsrat

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 25.4.1968 gebilligt.
Lübeck, den 15.8.68
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
i.A.
L.S.
GEZ. BOIE
Obersenatsrat

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Text, ist am 16.4.1969 mit der Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft getreten und liegt mit der Begründung öffentlich aus.

Lübeck, den 17.4.1969
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltung
i.A.
GEZ. BOIE
Obersenatsrat